

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/354d59ed-52cc-3dea-adf0-b88c4219932d>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 66 SGB VII - Witwen- und Witwerrente an frühere Ehegatten, mehrere Berechtigte

(1) ¹Frühere Ehegatten von Versicherten, deren Ehe mit ihnen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, erhalten auf Antrag eine Rente entsprechend [§ 65](#), wenn die Versicherten ihnen während des letzten Jahres vor ihrem Tod Unterhalt geleistet haben oder den früheren Ehegatten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand; [§ 65 Abs. 2 Nr. 1](#) findet keine Anwendung. ²Beruhte der Unterhaltsanspruch auf [§ 1572](#), [1573](#), [1575](#) oder [1576 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#), wird die Rente gezahlt, solange der frühere Ehegatte ohne den Versicherungsfall unterhaltsberechtiggt gewesen wäre.

(2) Sind mehrere Berechtigte nach Absatz 1 oder nach Absatz 1 und [§ 65](#) vorhanden, erhält jeder von ihnen den Teil der für ihn nach [§ 65 Abs. 2](#) zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Verletzten entspricht; anschließend ist [§ 65 Abs. 3](#) entsprechend anzuwenden.

(3) Renten nach Absatz 1 und [§ 65](#) sind gemäß Absatz 2 zu mindern, wenn nach Feststellung der Rente einem weiteren früheren Ehegatten Rente zu zahlen ist.

